

## Qualifikation der Fach- und Erganzungskrafte

Die „Personalverordnung - Verordnung zu den Grundsatzen ber die Qualifikation und den Personalschlssel nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frhen Bildung (KiBiz)“ definiert die unterschiedlichen Professionen, die im Bereich der Kindertagesbetreuung als padagogische Fachkrafte oder als Erganzungskrafte anerkannt sind. Die Personalverordnung (PVO) beinhaltet drei Teile:

1. Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen, tritt zum 1.08.2020 in Kraft
2. Manahmen im bergang zum Ausgleich des Fachkraftemangels, tritt am 31.12.2022 auer Kraft
3. bergangsmanahmen wahrend der Sars-CoV-2-Pandemie, tritt am 01.08.2021 auer Kraft

Als padagogische Krafte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpadagogische oder weitere Fachkrafte und Erganzungskrafte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die padagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpadagogischer Fachkrafte gepragt sein. Wahrend der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmaig zwei padagogische Krafte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpadagogische und weitere Fachkrafte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpadagogische Fachkraft und eine Erganzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein.

## Ausnahmeregelung durch Antragstellung des Tragers beim Landesjugendamt

In begrndeten Fallen knnen die Landesjugendamter Ausnahmen (§8 PVO) fr den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Trager dies im Einvernehmen mit dem rtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsatzlich ber eine padagogische Ausbildung verfgen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis ber eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung fr Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Padagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie bercksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tatigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tatigkeit absolviert werden. Die gilt nicht fr Personen mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 4 Nummer 1.

Link zu Personalverordnung:

[https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/Tagesbetr/mat\\_schutz/#anker-14475903](https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/Tagesbetr/mat_schutz/#anker-14475903)

(Abruf: Marz 2022)